

10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau

vom 8. März 2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 22. Mai 2006, zuletzt geändert am 8. Februar 2019, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 - Name (Änderung Absatz 2)

- (2) Das Stadtgebiet der Stadt Ilmenau besteht aus den Gemarkungen Ilmenau, Grenzhammer, Roda, Unterpörlitz, Oberpörlitz, Heyda, Manebach, Kammerberg, Langewiesen, Wald Langewiesen, Oehrenstock, Gehren, Möhrenbach, Jesuborn, Bücheloh, Wümbach, Gräfinau-Angstedt, Lehmannsbrück, Pennewitz, Frauenwald und Stützerbach.

Artikel 2

§ 1 – Name (Änderung Absatz 3)

- (3) Das Stadtgebiet ist territorial untergliedert in Ilmenau und die Ortsteile Roda, Unterpörlitz, Oberpörlitz, Heyda, Manebach, Langewiesen, Oehrenstock, Gehren, Möhrenbach, Jesuborn, Bücheloh, Wümbach, Gräfinau-Angstedt, Pennewitz, Frauenwald und Stützerbach. Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

Artikel 3

§ 3 – Ortsteile (Änderung Absatz 4)

- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:
- a) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.

- c) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.
- d) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf:
- Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt.
- e) Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend. Jedem Bewerber kann lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmgleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.
- f) Das Führen eines gemeinsamen Wählerverzeichnisses mit den gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen ist möglich. Die Auszählung der Ortsteilratswahlen kann bis zu einer Woche nach dem Wahltermin erfolgen.

Artikel 4

§ 3 – Ortsteile (Änderung Absatz 5)

- (5) Die Amtszeit der gewählten weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Amtszeit des Stadtrates, frühestens am Tag nach der Wahl, und endet mit der Amtszeit des Stadtrates.

Artikel 5

§ 4 - Einwohnerantrag – Bürgerbegehren – Bürgerbeteiligungshaushalt (Änderung in Absatz 1 und Absatz 2)

- (1) Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Näheres regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (2) Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) beantragen. Näheres regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

Artikel 6**§ 6 – Mitglieder und Vorsitz im Stadtrat (Ergänzung um Absatz 6)**

- (6) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 ThürKO wird mit der Kommunalwahl 2019 bis zur nächstfolgenden Kommunalwahl die Anzahl der Stadtratsmitglieder um 4 auf 40 erhöht.

Artikel 7**§ 17 - Entschädigungen (Änderung Absatz 6, 1. Absatz)**

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

die ehrenamtlichen Beigeordneten	je	175,00 EUR/Monat
die Ortsteilbürgermeister		
des Ortsteils Roda		282,00 EUR/Monat
des Ortsteils Unterpörlitz		525,00 EUR/Monat
des Ortsteils Oberpörlitz		510,00 EUR/Monat
des Ortsteils Heyda		245,00 EUR/Monat
des Ortsteils Manebach		526,00 EUR/Monat

Artikel 7**§ 17 - Entschädigungen (Ergänzung im Absatz 6)**

- (6) Gemäß der im ThürGNNG 2019 festgelegten Amtszeiten der amtierenden Ortsteilbürgermeister von Stützerbach und Frauenwald bis zum Ende der Legislaturperiode 2022 ergeben sich folgende Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister

des Ortsteiles Frauenwald	600,75 EUR/Monat
des Ortsteiles Stützerbach	600,75 EUR/Monat

Artikel 7**§ 19 - Inkrafttreten**

Die 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 8. März 2019

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.